

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: Auerhuhn im Schwarzwald e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Freiburg i. Br. einzutragen.

§ 2 Aufgabe und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes und des Naturschutzes
2. Das Ziel des Vereins ist es, die Auerhuhn-Population in Baden-Württemberg unter Beachtung der Vorgaben des Aktionsplans Auerhuhn zu erhalten.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- die Durchführung von Habitatpflege-Maßnahmen von denen das Auerhuhn profitiert, durch fachliche Beratung, Hilfe bei der Flächenfindung, Finanzierungsmöglichkeiten von Habitatpflege-Maßnahmen und Beratung zu Fördermaßnahmen zu koordinieren und zu dokumentieren,
- die Vertretung der Belange und Bedürfnisse des Auerhuhns und weiterer Wildtiere in der Gesellschaft zu vertreten und durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit zu verbreiten,
- die Erstellung von regionalen und räumlichen Konzeptionen vorzunehmen und zu begleiten, um dem Auerhuhn und anderen Wildtieren Rückzugsräume zu erhalten,
- Maßnahmen zugunsten des Auerhuhns im Sinne der Förderung von Biodiversität und Lebensraumverbund, im Kontext von Projekten, zu integrieren.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

4. Die zum Erreichen des Vereinszwecks benötigten Mittel sollen durch Zuwendungen der öffentlichen Hand, aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden aufgebracht werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen, können Mitglieder des Vereins werden.
2. Es wird unterschieden zwischen ordentlichen und Fördermitgliedern. Nur die ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt.
3. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag.

4. Bei Verstoß gegen die Grundsätze des Vereins oder bei grober Pflichtverletzung kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

5. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung mit Halbjahresfrist zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Bei Austritt eines Fördermitgliedes bleibt die Verpflichtung zur Leistung einer zugesagten Zuwendung davon unberührt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder unterstützen den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebende Pflichten zu erfüllen. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Mitglieder sind zur rechtzeitigen Entrichtung der Mitgliedsbeiträge, die als Jahresbeiträge erhoben werden, verpflichtet.

2. Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Die nicht stimmberechtigten Mitglieder nehmen beratend teil. Die Stimmabgabe der ordentlichen Mitglieder erfolgt persönlich oder durch die gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter der Mitglieder.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch jährlich mindestens einmal, vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einberufen und von diesem geleitet. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe des Tagungsortes und der Tagesordnung. Mitglieder können persönlich oder digital teilnehmen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragt.

3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern
- b) Aufstellung einer Beitragsordnung
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- d) Entgegennahme des Geschäfts- und Rechnungsprüfungsberichts
- e) Genehmigung des Haushaltsplans
- f) Entlastung des Vorstands
- g) Wahl des Vorstands und seiner Stellvertretung

h) Bestellung der Kassenprüfenden

i) Änderung der Satzung

j) Entscheidung über die Auflösung des Vereins

4. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Diese kann auch digital abgegeben werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass keine doppelte Stimmabgabe erfolgen kann.

5. Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden, bei mindestens einem stimmberechtigten Mitglied, beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, ansonsten die Stimme des Vorsitzenden.

6. Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleitenden und von zwei weiteren Mitgliedern der Mitgliederversammlung unterzeichnet wird.

§ 7 Vorstand

1. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, jede/r in Einzelvertretung.

2. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden auf die Dauer von jeweils 3 Jahren. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer gewählt wurde.

3. Die Geschäftsführung, die die Funktion der Schriftführung und der Kassenführung innehat, ist beratendes, nicht stimmberechtigtes Mitglied.

4. Der Vorstand leitet den Verein. Er bereitet die Beschlüsse für die Mitgliederversammlung vor und führt sie durch. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der bei der Beschlussfassung anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist oder durch bevollmächtigte Personen vertreten wird. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

5. Über die Sitzungen des Vorstands wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertretenden unterzeichnet wird.

6. Der Vorstand kann Beschlüsse im Bedarfsfall auch im Umlaufverfahren herbeiführen.

7. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Aufgaben Ausschüsse und Arbeitsgruppen berufen.

§ 8 Geschäftsführung

1. Zur Führung der laufenden Geschäfte werden vom Vorstand eine Geschäftsführung (§ 30 BGB) und gegebenenfalls weitere Hilfskräfte bestellt. Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung sowie die Festlegung deren Vertretungsbefugnis nach § 30 BGB ist Aufgabe des Vorstands.

2. Zu den laufenden Geschäften gehören alle Aufgaben, soweit sie nicht in die ausschließliche Zuständigkeit des Vorstands gehören. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Organe mit beratender Stimme teil.

3. Die Geschäftsführung führt die Beschlüsse der Vereinsorgane aus.

§ 9 Haushalts- und Kassenwesen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand stellt vor Beginn des Geschäftsjahres den jährlichen Haushaltsplan auf und legt ihn der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor.
2. Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Die Geschäftsführung erhält vom Vorstand Prokura bei Zahlungen.
3. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung bestellten Kassenprüfenden. Die Verantwortlichen für die Prüfung der Kasse dürfen weder dem Vorstand noch der Geschäftsführung angehören.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Änderungen der Satzung können durch die Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
2. Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser Mitgliederversammlung entscheidet über die Auflösung des Vereins die Stimmenmehrheit.

§ 12 Vermögensverwendung bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für den Naturschutz zu verwenden hat. Vermögen, das der Verein durch öffentliche Zuwendungen erhalten hat, sind mit den anfallenden Zinsen an die jeweilige Stelle zurückzuzahlen.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

1. Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 03. November 2022 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 03. November 2022 in Kraft.
2. Eine aktuelle Fassung der Satzung wird über die Webseite des Vereins allen Mitgliedern zugänglich gemacht.

§ 14 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten des Vereins Auerhuhn im Schwarzwald e.V. ist Freiburg.

Freiburg, 03. November 2022